VERORDNUNG (EWG) Nr. 2993/73 DER KOMMISSION

vom 31. Oktober 1973

über bestimmte Maßnahmen, die im Anschluß an die durch Italien ergriffenen Konjunkturmaßnahmen auf dem Zuckersektor zu treffen sind

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2959/73 des Rates vom 31. Oktober 1973 zur Festlegung bestimmter konjunkturpolitischer Maßnahmen auf dem Zukkersektor in Italien infolge der Entwicklung der Währungslage [1], insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Ungeachtet der Festsetzung eines neuen repräsentativen Kurses der italienischen Lira gelten die Preise auf dem Zuckersektor auf der am 31. Oktober 1973 gültigen Höhe in italienischen Lire auch weiterhin. Die auf dem Zuckersektor festgesetzten Beträge werden unter Berücksichtigung der Beibehaltung der italienischen Preise auf ihrer Höhe vom 31. Oktober 1973 angepaßt.

Es ist erforderlich, die anzupassenden Beträge und Summen genau festzulegen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Folgende, in den Gemeinschaftsregelungen auf dem Zuckersektor in Rechnungseinheiten ausgedrückte Beträge werden in Italien mit dem Koeffizienten 0,9615 multipliziert :

1. die Kautionen,
2. die im Rahmen der Intervention durch Kauf festgesetzten Beträge,
3. die im Rahmen des Lagerkostenausgleichs festgesetzten Beträge der Abgabe und der Vergütung,
4. die Denaturierungsprämie,
5. die Erstattungen bei der Erzeugung,
6. die in Artikel 34 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG [2] genannten Beihilfen,
7. der Betrag der Produktionsabgabe, sowie der in Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 700/73 [3] genannte Betrag ;
8. der gemäß Artkel 27 Absatz 4 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG von den Zuckerherstellern an die Zuckerrübenverkäufer zu zahlende Betrag,
9. der Betrag der Beteiligung der Zuckerrübenerzeuger an den Lagerkosten bei Übertragung,
10. der Betrag der Beihilfe für die Raffinierung von Rohzucker, der in den französischen überseeischen Departements erzeugt worden ist.

Artikel 2

Die Preise für Zuckerrüben, die in den Rübenlieferverträgen in italienischen Lire ausgedrückt sind, werden auf ihrer Höhe vom 31. Oktober 1973 beibehalten.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Oktober 1973

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

[1] Siehe Seite 3 dieses Amtsblatts.

[2] ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.

[3] ABl. Nr. L 67 vom 14. 3. 1973, S. 12.